

Ge. 1.

IN JURE ET FACTO

wolbegründete

REMONSTRATION,

Was es mit der von Ihr. Königl.

Majest. zu Dennemarek / Norwegen / etc.

prätendirten

Huldigung

der

Stadt Hamburg

für eine Bewandtnis habe / und

wieberührte Huldigung gemeldter Stadt mit

keinem Fuge / noch Vermög des Ao. 1679. errichteten / von Ihr.

Königl. Majest. zu Franckreich / Ihr Churfürstl Durchl. zu Brans-

denburg / auch Ihr Ihr. Fürstl. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl.

Durchl. zu Braunschweig / Lüneburg / Hannover / Zelle und

Wulffenbüttel / etc. vermittelten Binnenbergischen Interims-

Recesses, mit einigem Zwange / angemthet

werden könne.

In E. E. Raths und gemeiner Stadt Namen

heraus gegeben und zum Druck befodert

1686.



Den der von Ihr. Königl. Majest. zu Dännemarc / Norwegen wider die Stadt Hamburg prätendirten Huldig. oder Annehmung ist dreyerley hauptsächlich zu betrachten:

1. Ob höchstged. Königl. Majest. oder das Fürstl. Hauß Hollstein zu solcher Prätension rechtswegen befügt?
2. Wann Sie sich gleich zu Erhaltung angeregter Prätension annoch Hoffnung machen könnte / ob dieselbe solthane Huldigung jezo / und zu dieser Zeit / wider der Stadt Willen urgiren möchten?
3. Ob die Huldig. oder Annehmung / und der Stadt Wolfahrt Privilegien / und Freyheiten / consequenter, der benachbarten Wolstand / und der gebührende Lauff allgemeiner Reichs. Commerciën füglich beyeinander stehen können?

CONSID. I.

Das erste betreffend / ist nicht ohn / daß vor alters die Stadt Hamburg / nach gestalt Ihrer an Stormarn / zugleich aber auch an Sachsen / angränzenden situation, mit denen Herren Grafen von Schauenburg / so nachmals auch Grafen zu Hollstein gewesen / in guter und naher Verständnis gestanden / also / daß öftters die Herren Grafen bey schwierigen Begebenheiten / zu der Stadt Ihre Zuflucht genommen / und Ihrer / der Stadt / Assistentz und Hülfe genossen / woraus dieses erfolget / daß die Herren Grafen

§ (o) §

Grasen hinwieder in Ihrer Gottmässigkeit denen Ham-
burgern verschiedene Privilegia und Freyheiten / an Zöllen /
und sonsten ertheilet / auch obwol von Anfange her die Stadt
Hamburg / wie aus keinen Geschichten anders beygebracht
werden kan / als eine freye Reichs-Stadt / denen Römischen
Käysern unmittelbar unterworffen gewesen / weil dennoch
auch dergleichen Städten von höchstgemeldten Käysern
nicht alle Reichs-Städtische Jura zu exerciren / auff einmahl
eingeräumet / sondern von denselben / bey unstreitiger im-
mediatät / eines nach dem andern / biß solche Städte zu völli-
ger Übung all solcher jurium gelanget / concediert worden /
(welches denen / so der Teutschen Antiquität kundig / unver-
borgen ist) so haben hochgemeldte Alte Herren Grasen zu
Schawenburg / und Hollstein / auff die von der Stadt ge-
nossene Gutthaten / über obberührte Einwilligung der
Freyheiten / und Immunitäten in Ihrer Gottmässigkeit und
Länden / sich auch darinn der Stadt Hamburg / pro more
istorum temporum, angenommen / daß Sie für dieselbe umb
gewisser dieser / als einer immediaten Reichs-Stadt / annoch
ermangelender jurium Übung / bey der Zeit Regirenden Rö-
mischen Käysern intercediret / auch selbige dadurch zu wege
gebracht / welches Sie zu thun hätten überhoben seyn köüen /
wann die Stadt Ihnen und nicht dem Reiche / und Römi-
schen Käysern unmittelbar wäre untergeben gewesen.
Und hat diese gute intelligentz und mutuelle, fast nöthige Zu-
sammensetzung gleichsam eine beständige Confœderation un-
ter beyden Theilen gewircket / daß man auch von der Stadt
Seiten an denen Herren Grasen zu Schawenburg und
Hollstein / als dem höhern und mächtiaen Theile / und als
Ihren Herren (ratione der in Ihren Länden erhaltenen Pri-
vilegien und Freyheiten / und nicht einiger subjection halber
also genant) sich zu haben und zu halten / (wie die Redens
Art

570

Art daniabln entstanden und gebräuchlich gewesen) unvers
leht der Reichs-immediat / wann nur auch der Stadt
Freiheiten in integro blieben / kein Bedencken gehabt.
Es ist aber gar nicht zu finden / daß ehe CHRISTIANUS I.
Rex Daniæ, Glorwürdiasten Andenckens / zur Successi-
on der Graffschafft Hollstein / auff derselben Städte
Einwilligung / gelanget / der Stadt einige formale An-
nehmung / weniger Huldigung angemuthet worden / und
hat bishero / aus keiner antiquität / noch einigem / zugeichwet-
gen beglaubten Historico, einige Annehmungs-weniger
Huldigungs-formul, dero man sich zu der Herren Grafen
Zeiten bedienet hätte / zum Vorscheine gebracht werden
können. Ob auch wol / stöder dem / daß Reges Daniæ Holl-
stein mit besitzen / die Huldigung von der Stadt Hamburg
begehret / ist doch denselben / oder dem Fürstl. Hause Holl-
stein nie von der Stadt Hamburg einige Huldigung zuge-
standen / sondern Sie selbst haben bey der Annnehmung ac-
quiesciet / und wann sie des Worts / Huldigung / sich ge-
brauchet / selbst dasselbe durch Annnehmung bedeutet / auch
selbige / wie nicht nur acta publica, sondern auch bewährte
Historici bezeugen / ob contradictionem Hamburgensium,
dafür gehalten / wie denn auch die Annnehmung an sich für
kein beständig König- oder Fürstliches Recht hat geachtet
werden mögen / weil bey jedem Falle darüber von neuen hat
pacisciret werden müssen.

Denen allen aber sey / wie ihnen wolle / nachdem höchst-
erwehnte Könige zu Dännemarck / Norwegen und der Zeit
regierende Herren Herzoge zu Hollstein / die Annnehmung
in den formalibus, nach dero Gefallen einrichten / insonder-
heit dabey mit Königtlicher Macht durchdringen wollen (da
man dann zwar der Königlichlichen Gewalt / in solchen forma-
libus,

§ 5

libus, etwas nachgegeben / jedoch dar bey der Stadt imme-
diat und Freyheit / in realibus, dadurch nicht minder salvirt,
daß in allen / und so fort in der ersten Annehmungs-formul
ausdrücklich bedungen / und hinein gerückt / sich bey denen
Annehmenden zu haben und zuhalten / als der Stadt Vor-
fahren bey der Herrschafft zu Hollstein und Stormarn sich
gehalten / und ist bey der ersten Annehmung ADOLPHUS,
nemlich der Bierzehende / letzter Graff zu Hollstein und
Stormarn / nahmentlich exprimirt) hat schon bey höchstse-
ligen Königs CHRISTIANI III. Regierung der Käyserliche
Fiscalis sich dagegen gesetzt / und ist auch die Annehmung an
sich von Käysern zu Käysern inhibirt worden. Obiges al-
les wird von vorigen Zeiten her darumb angeführet / damit
man bey dieser ersten Haupt-Consideration ein beständiges
fundament habe / und daher so viel besser von dem Erfolge /
und J. Königl. Majestät zu Dennemarck / Norwegen prä-
tension an der Stadt zu iciren könne / auch niemand Wun-
der nehme / daß / nachdem bey den Käyserl. höchsten Gerichte
in dieser Annehmungs-Sache ein Urtheil heraus gekommen /
mehr besagte Annehmung aufgehört habe. Denn weil in
obgerogter zwischen dem Käyserl. Reichs-Fiscal, und dem
Königl. auch Fürstlichen Hollstein erhobenen Sachen / den
6. Julii Anno 1618. zu Speyer bereits geurtheilt / und nicht
allein der Stadt Hamburg verweßlich vorgeückt / ob
hätte der Röm. Käyserl. Maj. und des Heil. Reichs unmit-
telbahren Subjection dieselbe sich entziehen wollen / (welches
Sie doch bey der Annehmung nicht intentionire gewesen /
wol aber daß J. Königl. Majestät zu Dennemarck / Norwe-
gen oder das Fürstl. Haus Hollstein / darzu aus solcher
Annehmung Anlaß nehmen wollen / zu besorgen gehabt)
sondern auch definitive erkant / daß J. Käyserl. Majest. und
dem

(o)

dem Heil. Reiche die Stadt ohn Mittel zuständig / unter-
worffen / und verwandt sey / ist oberzehltet alles mit meh-
rern zu deducieren / oder zu einem andern Ende / als den Ver-
folg der Sachen daraus zu nehmen / anzuführen / bevorab
da bereits vor diesem darüber hinc inde gewechselte Schrif-
ten in offenen Druck gekommen / ganz überflüssig / und
vergeblich / und kan demnach bey dieser ersten Consideration
nichts anders statuiret / und geschlossen werden / weil das
Fürstl. Haus Hollstein / so wol / gleich der Käyserl. Reichs
Hof. Fiscalis, diese exemption- und Annehmungs- Sache
des Hochlöbl. Käyserl. Cammer. Gerichts cognition und
decision untergeben / darauff Hochgedachtes Gericht in de-
finitivâ nicht allein die zwischen Ih. Königl. Majestät oder
dem Fürstlichen Hause Hollstein / und der Stadt Ham-
burg vorgegangene Actus, durch den ausdrücklich Ver-
weiss improbirt, sondern auch offtgemeldte Stadt in völ-
lige Käyserliche Reichs- immediatät gesetzt hat / als das J.
Königliche Majestät zu Dennemarck / Norwegen / oder das
Fürstl. Haus Hollstein wider diese Stadt die Huldig. oder
Annehmung Rechtswegen nicht præcendiren können / und
die vorhin beschehene Annehmung wider rechtlich befunden
worden. Wie dann auch bey der zuletzt beschehenen An-
nehmung J. Königl. Majestät CHRISTIANUS IV. den 27.
Octobr. Anno 1603. Sich selbst / nebst J. Hochfürstl. Durchl.
Herrn Johann Adolph / als Herzogen zu Hollstein / gegen
die Stadt König. und Fürstl. reversiert haben mit diesen
klahren formalien / daß der Actus dieser (nemblich damahl
vorgehender) bevorstehenden Huldigung (welche sonst An-
nehmung genant) dem Heil. Röm. Reiche / der Röm.
Käyserl. Majestät / und der Stadt Hamburg / auch der im
Käyserl. Cammer. Gericht recht anhangenden streitigen ex-
emption.

emptions-Sachen zu keinem præjudiz und Nachtheil gerech-
net / gedeutet / oder verstanden werden / sondern beyden
Theilen alle Recht und Gerechtigkeit dadurch unverkürzet
seyn und bleiben solle. Mag derohalben/nach für die Stadt
ausgeschlagener decision, und Urtheil / weder Huldig-noch
Annehmung weiter prætendiert werden.

Dagegen möchte nicht irren / daß in dem Anno 1621.
den 18. Julii, also nach publication angeregter Exemption
Urtheil / auffgerichteten / so genannten Steinburgischen
Vertrage von Seiten der Stadt Hamburg/ alles in vori-
gen Stande zulassen/und dem Käyserl. Fiscali in puncto der
von dem Hause Holstein wider besagte Urtheil prætendier-
ten Revision, keine Assistentz zu leisten versprochen / weil
es mit diesem Steinburgischen Vertrage nicht mehr in den
terminis, daß darnach die Huldig oder Annehmung Rechts-
wegen prætendiert werden könne. Den 1. die von Ham-
burg denselben conditionaliter, So viel als an ihnen/ (wie
die dürre Worte lauten) eingegangen. Es hat aber nach-
mahls / und sieder dem / öffters sich begeben / daß die Röm.
Käyserl. Majest. was in gemeldtem Vertrage / insonder-
heit der Annehmung halber / zugesagt / Ihres / und des
Reichs Intresse halber / welches durch obgesetzte Worte (so
viel als an Ihnen) ausdrücklich vorbehalten / nicht observirt
haben / und so wenig der Stadt Hamburg/als dem Fürsil.
Hause Holstein/die Contravention wieder die Käyserl. Ur-
theil gestatten wollen / sondern mehrmahl / aus Käyserl.
Autorität an beyde Theile desfalls ernste Verordnungen/
und inhibitiones ergehen lassen / wodurch dann die Stadt
von dem Inhalt mehrerwehnten mit gedachter condition
eingegangenen Vergleichs gänzlich entfreyet worden.

2. Ist deren von Hamburg Zusage darinn nur tem-
poralis,

poralis, bis zu endlicher der Sachen oder der Recision Erörterung. Nun haben Ihr. Käyserl. Maj. nicht allein Anno 1630. den 25. Maji, die von dem Fürstl. Hause/ wider die Exemption Urtheil eingewandte Revision für unzulässig erkant/ sondern auch dero Hochlöbl. Cammer-Gericht zu Speyer/ über sothaner Urtheil execution zu halten ausdrücklich angefüget/ und als diese Stadt Hamburg bedencken haben wollen/ auff ergangenes Käyserl. Ausschreiben/ der Session und Voti in den Reichs-Comitiis, sich zu bedienen/ ist von allerhöchstged. Käyserl. Maj. dero selben Abgeordneten in An. 1641. den 26. April per decretum ernstlich anbefohlen/ sich zu dem Reichstage von ihren Obern gebührlich legitimiren zu lassen/ und in dem Reichs Städte Rath/ zu gemeiner Reichs deliberation. sessionem zunehmen/ und/ als mehrhöchstged. Fürstl. Haus Hollstein dagegen eingekommen/ ist es nicht minder bey solchem Decreto, den 13. Julii, A. 1641. verblieben/ auch in A. 1643. den 18. Novembr. als Ihr. Käyserl. Maj. dero Reichs. Hof Rath Gutachten/ über diese Sache/ weiter erfordert/ des Käyserl. Decreti Fundament fürnemlich darin gesezet/ daß die wider die exemption Urtheil eingewandte revision, ob Sie gleich bey Ehr. Männig gesucht/ von der Käyserl. Cammer nicht admittirt. Und ist die Stadt nachmals solcher gestalt/ und ex eodem fundamento weiter ad Comicia beruffen und mit einem absonderlichen Documento versehen worden/ daß unerachtet dero Abgeordnete der Session und Voti sich nicht bedienen/ solches ihnen doch jedesmahl unbehinderlich frey stehen/ und nicht anders/ als wann es würcklich geschehen wäre/ geachtet werden sollte/ dahero auff obberührte Zeit/ daß/ bis die revisio erörtert/ die Huldig- oder Annehmung vor sich gehen sollte/ nicht mehr zu reflectiren/ demnach die Stadt durch den Steinburgischen Vertrag

Vertrag

Vertrag darzu nicht mehr vincuhret seyn kan. Und wann
es gleich 3. annoch zur Erörterung stunde / ob / und wie
weit solche Revisio wider die Exemption Urtheil statt habe /
So war doch unläugbar / daß weder Ihr. Kayserl. Maje-
stät Selbst / noch dero Cammer zu Spener / offtbesagter
Revision einigen effectum suspensivum tribuire haben / noch
Rechtswegen tribuiren lassen wollen / darumb auch in spe-
cie die Huldig. oder Annehmung allemahl von Ih. Kayserl.
Majestät inhibirt worden / demnach auch nicht mehr an
denen von Hamburg / (wie in dem Steinburgischen Ver-
trage conditionirt) daß Sie die Huldigung oder Anneh-
mung einnehmen mügen / sondern ist desfalls der Steinbur-
gische Vertrag schon gehoben. 4. Erhellet aus diesem
Vertrage Selbst / wie ungütig der Stadt Hamburg ge-
schehen / als vorhin von ihrer Seiten die Sache wider das
Fürstl. Haus Holstein nicht getrieben / sondern J. Königl.
Majest. höchstselige Herren Vorfahren / und die ges. umbte
regirende Herren Herzoge zu Holstein / wider den Kay-
serlichen Fiscal deroelben Erörterung dem Hochlöbl. Kay-
serl. Cammer. Gerichte anvertrauet / darauff aber die Ur-
theil wider Sie ausgeschlagen daß dennoch die damalige
Königliche Majestät und die Herren Herzoge zu Holstein /
Glorwürdigster Gedächtnis / mit köntzlicher und Hoher
Macht der Stadt Hamburg einen Vertrag abzuschließen
wollen / denn in der Exemptions Urtheil deroelben zu erkan-
ten Vorthail aus Händen zu lassen / und desser sich nicht zu
bedienen / auch gar / mit praestation der Huldigung / der
Urtheil entaegen zu handeln / so in den Rechten / herorab
wider J. Kayserl. Majestät und des Reichs Interesse. un-
möglich zusammen / noch eine transactio si per sententiã, &
recertã bestehen kan. 5. Ist auch anzumercken / daß / als
B J. Königl.

☉☉☉☉

Ih. Königl. Majestät CHRISTIANUS IV. höchstpreißlicher
Memorie/ hinwieder Anno 1643. unterm 26. Maji, die vor-
hin alterierte Königl. Gnade der Stadt zugewandt/ wo-
bey man doch auch die von Königl. Seiten exprimirte Wbr-
te an Ihrem Orte muß verstelllet seyn lassen/ weder des
Steinburgischen Vergleichs/ noch einiger denen Nachkom-
menden Herren Herzogen zu Hollstein zuleistenden Huldi-
gung/sondern nur der Verpflichtung de Anno 1603. darinn
aber auch von einer denen Herren Succesoren abzustattens-
den Huldigung nichts exprimiert/ in specie erwehnt wor-
den/ welches/ wann solcher Steinburgischer Vertrag
damahln nicht schon aufgehoben gewesen wäre/ wol ge-
schehen seyn würde/ gestalt auch die Stadt Hamburg/ vork-
gen Tags/ nemlich den 25. Maji d. Anno 1643. allein
wegen solcher d. Anno 1603. angezogenen Verpflichtung
Ihre Erklärung thun lassen/ so höchstgedachte Königl.
Majestät gnädigst angenommen. 6. Zugeschweigen/ daß
nach sothanem Vertrage/ Königlicher Seiten/ sich vieles
in facto begeben/ welches die Huldigung zu præstiren/ oder
die Annehmung einzugehen/ consequenter den Steinbur-
gischen Vertrag zu practiciren/ oder in consistentz zu erhal-
ten/ unmöglich gemachet/ wie beyder dritten/ oder letzten
Haupt. Erwegung/ unter andern anzuführen.

CONSID. II.

Uforderst aber zur andern oder zweyten Haupt. Con-
sideration zu kommen/ wann/ den ungestandenen Fall ge-
setzet/ J. Königl. Maj. oder das Fürstl. Haus Hollstein/
entweder bey vermeintlich noch nicht gänzlich abgerichte-
ter Revision, oder sonst præsupponierender Gültigkeit des
Steinburgischen Vertrags/ auch ungehindert Rånserl-
chen inhibitionen/ zur Befügnis einiger Huldig- oder An-
nehmung

(o)

nehmung sich annoch Hoffnung machen könnten/ob sie jetho
und zu dieser Zeit solche einiger gestalt urgiren möchten/da
ist der ganzen Welt kundbar/das kaum sieben Jahre ver-
flossen/ da die jetho regierende Königl. Majestät zu Denne-
marck/ Norwegen/ &c. als Sie/ fürnehmlich annoch aus
obgemeldten Steinburgischen Vertrage/ dieser Stadt die
Huldigung angemuthet / und Sie durch Herannahung
dero Krieges-Armée darzu necessitieren wollen/ in dem da-
mahligen Interims-Recess mit Königl. Hand und Siegel/
die Stadt versichert / daß biß zu anderwärtiger entweder
gütiger Abhandlung/oder rechtlicher Entscheidung des Ho-
magial-Puncts / und anderer Streitigkeiten / der Stadt
Hamburg so wol ihre Berechtigkeiten und Jura, als höchst-
ernanter Königl. Majestät alle dero Jura, und Præensiones
ungeschmälert vorbehalten seyn/ anbey auch durch solchen
Recess denselben so wenig / als J. Käyserl. Majestät und
des Heil. Römischen Reichs desfalls habender Berecht-
same præjudicirt / noch derogirt seyn solle / und mügen
demnach oft höchsterwehnte Königl. Majestät weder
aus dem Steinburgischen Vertrage / noch sonst die
Huldig. oder Annehmung / von der Stadt erfordern/
ehe dieselbe darzu durch rechtliche Entscheidung / also daß
zu solchem Erfordern nunmehr der Steinburgische Ver-
trag auch daher nicht mehr dienen kan / und in der That
abgestellet / angewiesen wurde / (welches doch aus oban-
gezogenen Ursachen nicht zu vermuthen) oder die Sache mit
benderseits Willen in gute complaniret wäre Wie nun dar-
aus unfehlbar folget/daß auff eines der diffidirenden Thei-
le begehren oder anmuthen / rechtswegen in der Sachen
nichts vorgenommen werden / noch wegen einiger andern
Streitigkeiten einseitig dem andern etwas obtrudiert wer-
den

§(o)§

den kan/also und vielmehr mag keinem Theile ohn vorhergehende Rechtliche decision, oder freywilligen Vergleich/ etwas de facto aufgebürdet/ consequenter, da keine Güte zu hoffen / oder zu treffen / muß die rechtliche Entscheidung bloßerdings abgewartet / und wann gleich dieselbe für höchstged. Königl. Majest. annoch ausschlagen könnte/möchte doch von der Stadt Hamburg/nach mehr besagtem Interims-Recessse / eher nichts dessen erfordert / noch verlangt werden. Und imfall / über Vermuthen nichts minder vorher de facto verfahren werden wolte / würde die Königl. Churfürstl. und Fürstl. Interposition und Vermittelung bey mehr besagtem Interims-Recessse vergeblich adhibirt seyn/ welches öffentlich solche Potentaten und hohe Häupter nicht zugeben werden.

CONSID. III.

Endlich und zum dritten ist zu betrachten/ ob bey der Huldig. oder Annehmung der Stadt Handel und Wandel bestehen könne/und nicht vielmehr dadurch benachbarte Stände und deren Untertanen/ auch die durchgehende Commercias im Reiche grossen Anstoß und Nachtheil zugewarten haben würden? Es scheint/ daß einige der Meinung seyn / wann nur die Stadt von keinem Potentaten gänzlich subjugirt oder unter die Füße gebracht wird / daß die Huldig. oder Annehmung der Stadt an ihrer Subsistenz, Freyheit und Nahrung / und denen allgemeinen Commercien wenig Eintrach gebähren könne/ zu solcher Meinung wird hervor gesucht. 1. Daß gewissen unstreitig freyen Keyserl. Reichs Städten / als Cöln und Speyer / welche ihren respectiv Erzb. und Bischöffen huldigen / dadurch an ihrem Reichs immediat - Stadt und Freyheit nichts abgehet. 2. Als no. h zu letzt Anno 1603. (vorige Begebnissen vorbeizugehen)

zugehen) Ihr. Königl. Majest. zu Dännemarck/Norwegen
 CHRISTIANO IV. und Ihr. Fürstl. Durchl. Herzog (Jo-
 han Adolffs) zu Holstein/ Gottorff/ höchst. und hochseeli-
 gen Andenckens/ beyden/ als Herzogen zu Holstein/ die
 Huldig oder Annehmung/ von der Stadt nachgegeben/ die-
 selbe nicht allein der tad St einen Revers ertheilet/ daß die
 Huldigung derselben nicht zum präjuditz gereichen/ und/
 wann sie darüber von J. Käyserl. Majestät/ oder sonst je-
 mande zu Rede gestellet würden/ dagegen vertreten/ und
 geschüzet werden solte/ sondern auch 3. noch à part alle der
 Stadt Gerechtigkeiten/ und Gebräuche/ peculiari diploma-
 te confirmirt worden. Es kombt aber wider solches al-
 les weit mehr in Consideration, 1. Wie das Fürstl. Regie-
 rende Haus Holstein in der Huldig. oder Annehmungs-
 Formula sich will für der Stadt natürliche Erbgebörne
 Landes-Fürsten/ und Herren erkant/ und der Stadt Bür-
 ger und Einwohnere für Untersassen und Untertanen ge-
 halten haben/ und Ihnen keinen andern Schutz/ als ihren
 wahren Untertanen zugesaget. 2. Will sich Höchstge-
 dachte Haus Holstein beyder Huldig. oder Annehmung/
 aller alten Ehrlichen Fürstlichen Regalien/ Obrigkeiten/
 Freyheiten/ Herrlichkeiten/ und Gerechtigkeiten/ bey der
 Stadt ausdrücklich vorbehalten/ da doch die Stadt alle
 Hoheit/ Jura, und Regalia, die einer Freyen Kayserlichen
 Reichs Stadt ichts competieren mügen/ unstreitig exer-
 cirt/ und in vollem Besitze hat/ wird auch kein Freystäd-
 tisch Jus auszusinnen seyn/ weder in Ecclesiasticis, noch Po-
 liticis, in dessen unbehinderten Exercitio dieselbe nicht be-
 griffen wäre. 3. Sans Landbahr/ daß des Fürstl. Hau-
 ses/ insonderheit J. Königl. Maj. aller Widerwille/ und
 Wagnade/ wider die Stadt/ daraus entstehet/ daß Sie sich
 Ihrer

Ihrer völligen/und derselben competirenden Freyheit ge-
 brauchet/ J. Maj. aber dafür halten wollen/das mehr ge-
 regter Stadt solche durch die Huldigung benommen sey.
 4. Der benachbahrten/ und des Heil. Röm. Reichs/ bevor-
 abder Teutschen Provincien Interesse hafftet an Hamburg/
 als einer considerabln Reichs Frontier Stadt / und daraus
 die Reichs-Commercia fürnehmlich vertheilet werden/nicht
 allein darinn / das Sie von keinen Potentaten subjugiret
 noch demselben dero Boden / Stein / und Kalch /
 occupiert / oder besessen / sondern das ihre Commerci-
 en/ welche ohn völlige Freyheit nicht weder zum Flor noch
 zum Wachsthum gelangen können / nicht beeinträchtigt
 werden. 5. Ist aus dieses Seculi Geschichten / an-
 dere zugeschweigen / vielen auch wol männiglichen an-
 noch im Gedächtnis / was die allgemeine Commerci-
 en für Anstoß gelitten / das aus pretext einer Huldigung/
 bald mit Andrängung der Repräsentanten der Kauffmann-
 schen gemacht/und darumb die trafiquen eingestellt/ bald
 so wohl andere Reichs Unterthanen / als die Hamburger/
 durch Anhaltung der Schiff: auff offener See oder sonsten /
 auch andere Sperrung der Commerci- en/ umb ihre Wohlf-
 fahrt gekommen/das dahero nicht gemeynt werden kan / ob
 haben die Hamburgische und andere Reichs-Commercia be-
 stehen können / wann gleich die Stadt Hamburg dem Kö-
 nigl. und Fürstl. Hause Hollstein gehuldiget/oder mit dem-
 selben die Annehmung eingegangen habe. 6. Ist auch zu
 besorgen/wie öffters geschehen/das bey Befahrung solcher/
 oder der gleichen extremitäten/wann mit der Huldigung de-
 facto, über alles Verhoffen/solte durchgedrungen werden/
 die beste Kauffleute mit noch mehrer ruin der Commerci- en/
 sich gar, weg begeben/ und der durchgehende Handel höchst
 schädlich

schädlich divertiert werden dörfte. 7. Dann ist notorium, wann auch in andern Königreichen / und Potentaten Landen / die Hamburgische Schiffe / und effekten / geheimmet oder angehalten / oder ichtswow neue Auflagen angeordnet werden wollen / wie ganz Teutschland sich desfalls interessirt halte / obgleich die Stadt Hamburg dadurch nicht subjugiert wird. Also aber wider die Stadt offit / und mehrmahln zu verfahren / wird von den regierenden Königen zu Denuemarck / Norwegen aus der Huldigung / wie am Taae ist / gemeintlich ein besonderer pretext genommen / woran es sonst augenscheinlich würde ermangelt haben. 8. Endlich / wann je in alten Zeiten / bey denen Königl. der Stadt angenöthigten Huldigungen oder Annemhungen / Hamburg noch bey der Handlung sich hätte durchbringen können / so ist doch bekant, wie hoch die Huldigung in den letzten Zeiten gesponnen worden / daß fast bey allen Begebenheiten / ganz nachtheilige Irrungen daher sich hervor gethan. Darumb die Stadt ihrem erstrittenen Rechte so vielmehr zu inhæricen / und der daraus hingefallenen Huldig- oder Annemhung sich billich zu äußern hat.

Und ob wohl vorhin 1. einiger Käyserl. Freyen Reichs- Städte Huldigungs- Gewohnheit angeführet / so ist doch nicht allein deren Huldigungs- formul ganz anders / und ihrer Freyheit nicht zu wider eingerichtet / sondern noch darzu aus der Erfahrung bekant / was auch solche / sonst unpräjudicirliche Huldigung bey etnigen Städten / insonderheit da die Herren oder Potentaten welchen also gehuldiget wird / mächtig seyn / für Gefahr / und Weitläufftigkeit nach sich gezogen. Daß 2. reversirt wie die Huldig oder Annemhung der Stadt nicht präjudiciren solle / auch 3. alle ihre Berechtigkeiten / und alte redliche Gewohnheiten confirmirt worden /

§(o)§

den/darinn hat sich bisshero so wenig Sicherheit gefunden/
dass auch in der so genandten Huldig. oder Annehmungs-
Formul, wie oben erwehnet/expressio protestationi contra-
ria begriffen/ und in dem confirmations. diplomate, J. Kö-
nigl. Majest. oder denen regirenden Fürsten und Herren zu
Hollstein auch Ihren Erben/ und Nachkommen/ auch Lan-
den/ und Leuten/ eine general gegen - præstation, worunter
gar viel de facto gezogen werden kan/ reservirt worden. Es
hat auch die Erfahrung bezeuget/ dass so offi an Stadt Seite
ten ein freyer unverbotener Actus begangen/ daran der Kö-
nigl. Hof keinen Gefallen getragen/derselbe fast allemal pro
contraventione, wider die beichehene Huldigung/ ausgehuf-
fen/ wie solches vorhin mit mehren breiter angeführet/ und
remonstrirt worden. Woraus dann zur Gnüge abzuneh-
men/dass die Huldigung und der Stadt Freyheit/nicht zu-
sammen stehen können/ sondern diese gute Stadt sich
durch die Huldigung in eine neue Servitus
stürzen würde.



Nh 659
8

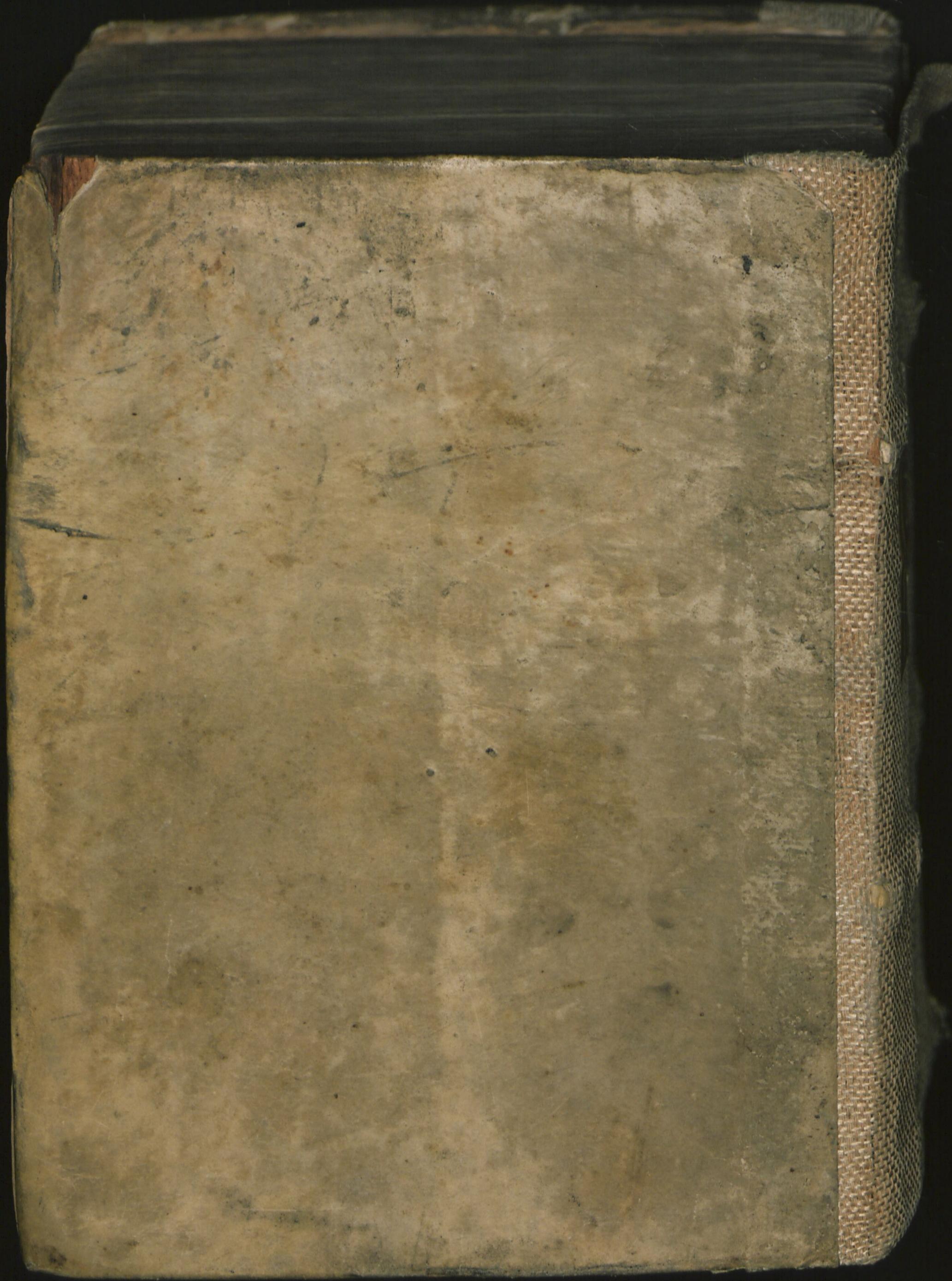


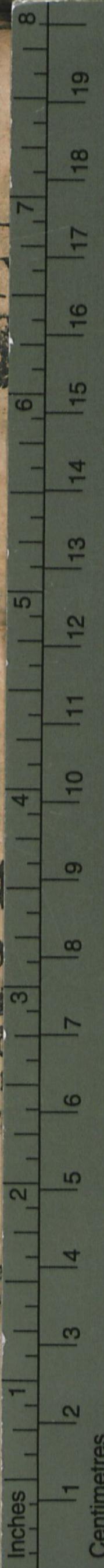
ULB Halle 3
005 131 774



Kort

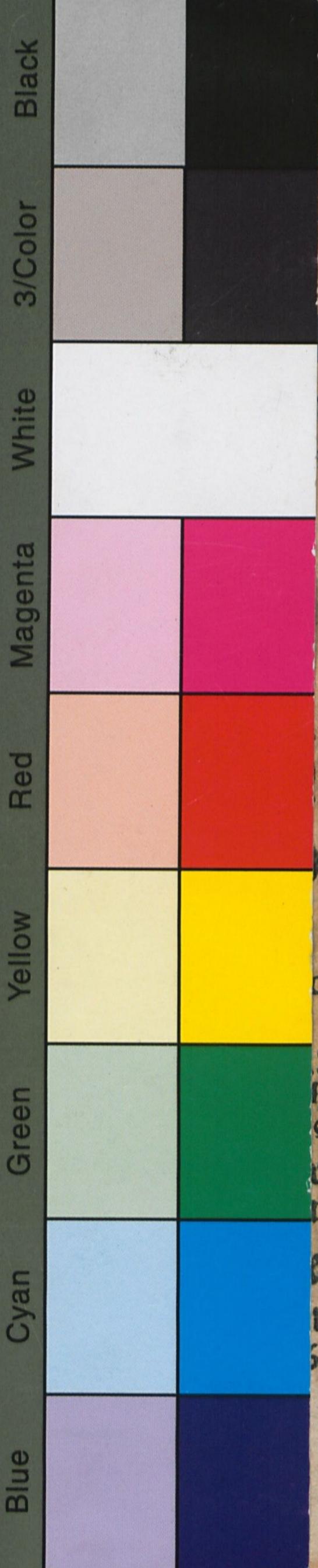






B.I.G.

Farbkarte #13



FACTO
 indete
 RATION,
 n Ihr. Königl.
 ref / Norwegen / r.
 rten
 güng
 amburg
 tnis habe / und
 gemeldter Stadt mit
 o. 1679. errichteten / von Ihr.
 Churfürstl Durchl. zu Bran-
 Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl.
 burg / Hannover / Zelle und
 Binnenbergischen Interims-
 vange / angemthet
 nne.
 einer Stadt Namen
 m Druck befodert

an A

